

Vereinsatzung
Neufassung vom März 2004
Freundeskreis Südwede und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Südwede und Umgebung e.V.“
Er hat seinen Sitz in Worpswede.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der vorschulischen Erziehung, der Volksbildung, des Gesundheitssports, der Heimatpflege und Erhaltung und Betrieb der Dorfgemeinschaftsanlage.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein erklären. Dies muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens bis zum 30. September, geschehen. Die Mitgliedschaft endet dann mit allen Rechten und Pflichten mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Alle zwei Jahre nimmt die Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Auf dieser Versammlung wählen die Mitglieder den Vorstand, zwei Kassenprüfer und eventuell einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.
- (6) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassensführer, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Beisitzer sowie dem jeweiligen Vorsitzenden des Festausschusses.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Zur Vertretung des Vereins sind ausschließlich – jeder für sich – der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter befugt. Zeichnungsberechtigt ist zudem der Kassensführer.

§ 9 Ehrenvorsitzende

- (1) Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ehrenvorsitzender kann an allen Sitzungen stimmberechtigt teilnehmen.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss von dreiviertel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Ist die für die Auflösung des Vereins erforderliche Zahl der Mitglieder nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von dreiviertel die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Worpswede zu, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll.

§ 11 Haftpflicht

- (1) Für die sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen - z.B.: Vereinsfestlichkeiten, Versammlungen, sportliche Betätigungen, Kulturreisen usw. - entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern, Teilnehmern und Besuchern gegenüber nicht.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2004 beschlossen.